

Stand: 01.07.2025

Weisung Nr. 12

Gerichtsstand, Zuständigkeit für die Strafverfolgung Minderjähriger und Rechtshilfe (Art. 31-55 StPO, Art. 3 JStG)

1. Gerichtsstand (Art. 31 - 42 StPO)

Der interkantonale Meinungsaustausch wird von dem/der in der Sache zuständigen StA geführt. Bahnt sich ein strittiger Gerichtsstand an, ist im Hinblick auf ein mögliches Gerichtsverfahren frühzeitig mit dem BStA 1 Rücksprache zu nehmen. Im Gerichtsverfahren in Gerichtsstandssachen vertritt der BStA 1 den Kanton Luzern. Er orientiert den OStA regelmässig über laufende Verfahren und konsultiert ihn in speziellen Fällen. Er ist gegenüber den StA weisungsbefugt und entscheidet endgültig, ob ein Gerichtsverfahren geführt wird.

Bei innerkantonalen Gerichtsstandsstreitigkeiten innerhalb einer Abteilung entscheidet der LStA endgültig und formlos (ev. mit einer kurzen mündlichen Begründung). Bei innerkantonalen Gerichtsstandsstreitigkeiten zwischen zwei Büros von verschiedenen Abteilungen ist ein begründeter Antrag durch den LStA an den BStA 1 zu stellen. Über die Zuweisung entscheidet der BStA 1 nach Rücksprache mit dem OStA mit schriftlichem Entscheid mit summarischer Kurzbegründung. Es kann vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen oder eine Zuteilung gegen Kompensation verfügt werden (z.B. Lastenausgleich, Vorbefassung, etc.).

2. Zuständigkeit für die Strafverfolgung Minderjähriger / Übergangstäter

2.1 Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche werden getrennt geführt und beurteilt. Dies gilt auch bei sogenannten «Übergangstättern», also Personen, die vor und nach dem 18. Altersjahr delinquiert haben.

2.2 Sind gleichzeitig eine vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen und wurde die vor Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat erst bekannt, nachdem das Verfahren wegen einer nach Vollendung des 18. Altersjahrs begangenen Tat eingeleitet wurde, so ist hinsichtlich der Strafen und Massnahmen nur das StGB anwendbar; das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung und wird ausschliesslich von der Staatsanwaltschaft geführt (Art. 3 Abs. 2 JStG).

2.3 Betreffend Vorgehen und Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaft bei Strafuntersuchungen gegen Übergangstäter vgl. Weisung Nr. 24.

2.4 Ein Rapport gegen unbekannte Täterschaft gilt nicht als Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche im Sinne von Art. 3 Abs. 2 JStG, selbst wenn in der Folge ein/eine im Zeitpunkt der Tatbegehung Minderjähriger/Minderjährige als Täter/Täterin eruiert wird.

2.5 Bei unbekannter Täterschaft ist die Staatsanwaltschaft für die Ausstellung von Verfügungen (z.B. Edition von Videoaufnahmen) zuständig, ausser es ist hinreichend erstellt, dass es sich dabei ausschliesslich um eine minderjährige Täterschaft handelt.

3. Nationale Rechtshilfe (Art. 43 - 53 StPO)

Alle eingehenden nationalen Rechtshilfeersuchen werden zentral durch die BStA bearbeitet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Delegation an den/die zuständige(n) StA möglich (z.B. bei Vorbefassung oder Vorliegens besonderer Fallkenntnisse). In dringenden Fällen ist ausserhalb der Bürozeiten während dem Pikett der/die jeweilige Pikett-StA für die Erledigung eingehender nationaler Rechtshilfeersuchen zuständig. Er/sie erstattet darüber den BStA Bericht.

Nationale Rechtshilfeersuchen werden in der Regel nicht gestellt, bzw. nur gemäss den entsprechenden SSK-Empfehlungen gestellt. Für solche Rechtshilfeersuchen ist der/die fallführende StA zuständig. Er/sie kann zu Beratungs- und Instruktionszwecken die BStA konsultieren.

4. Internationale Rechtshilfe (Art. 54, 55 StPO)

Alle aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen werden durch die BStA bearbeitet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Delegation an den/die zuständige(n) StA möglich (z.B. bei Vorbefassung oder Vorliegens besonderer Fallkenntnisse). Internationale Rechtshilfeersuchen in Strassenverkehrssachen werden durch die Luzerner Polizei unter Aufsicht der BStA bearbeitet. In dringenden Fällen ist während dem Pikett der/die jeweilige Pikett-StA für die Erledigung eingehender internationaler Rechtshilfeersuchen zuständig. Er/sie erstattet darüber den BStA Bericht.

Zur Kontrolle und Koordination des Rechtshilfeverkehrs wird bei der OSA die Zentralstelle betrieben. Alle ausgehenden internationalen Rechtshilfeersuchen sind ihr deshalb in Kopie zuzustellen.

Aussergewöhnliche Rechtshilfeersuchen an das Ausland werden nach vorheriger Kontaktaufnahme mit den BStA durch den/die zuständige(n) StA gestellt. Die BStA üben eine beratende Funktion aus und entscheiden über das Vorgehen und den Weg der Zustellung.

Der OStA wird regelmässig über die laufenden Fälle orientiert.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.01.2024	Ziff. 1 Abs. 2	Wort endgültig gestrichen sowie neues CD Kanton
2	01.07.2025	Ziff. 2	Übergangstäter Erwachsene/Jugendl.